



Zweite Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 25. März 2021

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Satz 4 und Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 23 Abs. 1 Satz 3, 24 Abs. 1 Satz 5, 25 Abs. 1 Satz 5 und 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87), die zuletzt durch Verordnung vom 10. November 2020 (GVBl. S. 646) geändert worden ist, erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. April 2020 (AB UBT 2020/024), die durch Satzung vom 5. August 2020 (AB UBT 2020/073) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird **vor der Ziffer „24“ die Angabe „23 Abs. 1 Satz 3,“** eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
„¹Bei folgenden Konstellationen müssen die im Online-Bewerbungsportal aufgeführten Unterlagen bis Bewerbungsfristende im Online-**Bewerbungsportal hochgeladen werden:**“
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
3. In § 4 Satz 3 wird das Wort „**Verfahren**“ durch die Wörter „**Zulassungsverfahren** einschließlich der Fristen“ ersetzt.

4. Der Anhang „Kriterien zur Verbesserung der Durchschnittsnote für den Bachelorstudiengang Sportökonomie, B. Sc. (§ 5 Satz 2)“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Zusätzlich zu den bereits genannten Kriterien wird der Nachweis einer gültigen, erfolgreich abgelegten bayerischen Sparteignungsprüfung (§ 12 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV)) mit einer **Verbesserung von 0,5 Verbesserungspunkten gewertet.**“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 26. März 2021 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. März 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. März 2021, Az. A 4002/1 - I/1.

Bayreuth, 25. März 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. März 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. März 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2021.